

III. Abschnitt⁴

Sonstige Bestimmungen

§29

**Instrukteure für metallische
Sekundärrohstoff Wirtschaft**

(1) In jedem VEB Metallaufbereitung werden im Rahmen der bestätigten Stellenpläne und des bestätigten Lohnfonds Instrukteure für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft eingesetzt. Sie erhalten einen besonderen Ausweis.

(2) Die Instrukteure für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft sind verpflichtet, unter Beachtung der Grundsätze der Materialökonomie in den Anfallstellen durch Anleitung, Beratung und Kontrollen aktiven Einfluß auf die Erschließung aller Reserven der Sekundärrohstoffe, ihre Einbeziehung in den Plan und ihre vollständige Ablieferung zur allseitigen Erfüllung der Aufkommenspläne auszuüben.

(3) Die Instrukteure für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft sind berechtigt, im Zusammenwirken mit dem staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffwirtschaft der Anfallstelle, soweit dem nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen, alle Betriebseinrichtungen, -räume und -gelände der Anfallstellen zu betreten und zu besichtigen sowie von den Anfallstellen und deren Mitarbeitern Auskünfte über die Planung und Realisierung der die Sekundärrohstoffwirtschaft berührenden betrieblichen Prozesse einzuholen und Einsicht in die diesbezüglichen betrieblichen Aufzeichnungen zu nehmen, wobei die Sicherheits- und Geheimhaltungsbestimmungen der Anfallstellen einzuhalten sind.

(4) In Anfallstellen gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben a, b und d sind die Instrukteure für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft nach vorheriger Beratung mit dem staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffwirtschaft der Anfallstelle berechtigt, durch schriftliche Auflagen gegenüber dem Leiter der Anfallstelle festzulegen, daß bestimmte genau zu bezeichnende Erzeugnisse, Abfälle oder Rückstände als Sekundärrohstoffe zu behandeln und mit bestimmter Fristsetzung zur Ablieferung zu bringen sind.

(5) Gegen eine derartige Auflage ist innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung die Beschwerde zulässig. Sie ist beim Generaldirektor des VEB Kombinat Metallaufbereitung unter Angabe von Gründen schriftlich einzulegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Der Generaldirektor des VEB Kombinat Metallaufbereitung hat vor seiner Entscheidung über die Beschwerde mit dem übergeordneten Organ der Anfallstelle zu beraten. Der Generaldirektor des VEB Kombinat Metallaufbereitung entscheidet über die Beschwerde innerhalb von 3 Wochen endgültig.

§30

Materielle Stimulierung

(1) Der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali erläßt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Materialwirtschaft, dem Minister der Finanzen, dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne, den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Regelungen zur materiellen Stimulierung der Werktätigen bei der qualitätsgerechten Sammlung, Bergung und Aufbereitung der Sekundärrohstoffe sowie der staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffwirtschaft bei der Erschließung aller Reserven von metallischen Sekundärrohstoffen, ihrer Einbeziehung in den Plan und der Erfüllung des Planes.

(2) Soweit derartige Regelungen nicht bestehen, sind die Anfallstellen berechtigt, den mit der Sammlung, Bergung und Aufbereitung von metallischen Sekundärrohstoffen beauftragten Kollektiven und Werktätigen eine Sammelprämie bis zur Höhe von 10 % der über den Plan hinaus vereinnahmten Verkaufserlöse aus diesen Erlösen für die qualitätsgerechte Sammlung zu gewähren. Das gleiche gilt für Sekundärkörunde, jedoch unabhängig von der Planerfüllung.

(3) Die Höhe der Sammelprämien gemäß Abs. 2 ist vom Leiter der Anfallstelle im Einvernehmen mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung differenziert entsprechend den betrieblichen Bedingungen und Leistungen der Werktätigen festzulegen.

(4) Die Stimulierungsbeträge gemäß den Absätzen 1 und 2 sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Sie gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

(5) Die den PGH zufließenden Verkaufserlöse aus der Ablieferung von Sekundärrohstoffen gemäß dieser Anordnung sind umsatzsteuerfrei. Die an die PGH-Mitglieder gemäß den Absätzen 1 und 2 gezahlten Stimulierungsbeträge sind als steuerlich abzugsfähige Kosten zu behandeln.

Die Stimulierungsbeträge gemäß den Absätzen 1 und 2 unterliegen nicht der Steuer der PGH-Mitglieder und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Sie gehören nicht zur Durchschnittsvergütung.

(6) Die privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden zufließenden Verkaufserlöse aus der Ablieferung von Sekundärrohstoffen gemäß dieser Anordnung sind Umsatz- bzw. produktionsfondssteuerfrei. Die an die Beschäftigten entsprechend den Absätzen 1 und 2 gezahlten Stimulierungsbeträge sind als steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben bzw. Kosten zu behandeln.

§31

Vertragsstrafen

(1) Bei Verzug mit der Ablieferung von Schrott beträgt die Vertragsstrafe, ausgehend vom Wert der von der Vertragsverletzung betroffenen Schrottmenge, im 1. Kalendermonat 10 %, und in den nachfolgenden 2 Kalendermonaten je 5%.

(2) Die Höhe der Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung beträgt 20 % des Wertes der von der Vertragsverletzung betroffenen Schrottmenge.

§32

Wirtschaftssanktionen

(1) Die Betriebe, die ihnen obliegende Pflichten bei der Planung und Durchführung der Sammlung und Ablieferung der Sekundärrohstoffe verletzen, indem sie

- a) keine ordnungsgemäße Planung des Anfalls vornehmen,
- b) Sekundärrohstoffe der volkswirtschaftlichen Verwendung für immer oder für länger als 6 Monate entziehen,
- c) erforderliche Maßnahmen nicht treffen, um die Vermischung getrennt anfallender Sorten und Gruppen oder die Verunreinigung mit Fremdkörpern oder fremden Beimengungen auszuschließen,
- d) wiederholt erheblichen Verzug oder erhebliche Nichterfüllung der Ablieferungspflicht aufweisen,

können zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichtet werden.

(2) Kombinate und übergeordnete Organe der Anfallstellen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, können zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichtet werden, wenn sie ihnen obliegende Pflichten verletzen, indem sie

- a) notwendige Planentscheidungen für die Ablieferung der Sekundärrohstoffe, insbesondere die Erteilung staatlicher Planaufgaben für ihre Betriebe nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig treffen oder
- b) dem VEB Kombinat Metallaufbereitung und den VEB Metallaufbereitung bzw. dem bilanzbeauftragten Organ nicht oder nicht rechtzeitig die Mitteilung über die staatlichen Auflagen Schrottaufkommen ihrer Betriebe bzw. die Meldung gemäß § 28 Abs. 3 übergeben.

(3) Die Wirtschaftssanktion kann bis zur Höhe von 100 000 M festgesetzt werden.